

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 30.04.2020	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Jugendamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: I IV V 51 Stvv	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2020/0130 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Produktbereich 6 Kostenstelle: 0651-... Kostenträger: diverse		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Regelungen zur Weiterfinanzierung von Einrichtungen und ambulanten Diensten nach SGB im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes zunächst bis zum 31.05.2020

Vorlage vom: 29.04.2020

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt den Regelungen zur Weiterfinanzierung von Einrichtungen und ambulanten Diensten nach SGB im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes auf Grund der Corona-Krise zunächst bis zum 31.05.2020 zu.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom 30.04.2020

Unter Bezug auf § 70 Absatz 3 HGO ordne ich hiermit die in dieser Vorlage vorgeschlagene Vorgehensweise an.

Aufgrund der Verordnungen zur Bekämpfung des SARS-CoV-2 Virus des Landes Hessens mussten Einrichtungen des Jugendamtes geschlossen werden und die Begleitung von Familien und die Maßnahmen der erzieherischen Hilfen auf ambulante Träger verlagert werden.

Die Finanzierung dieser Maßnahmen ist bis zum heutigen Datum beschränkt und sollte durch eine gesetzliche Regelung des Landes ersetzt werden. Diese Regelung liegt bis dato nicht vor.

Zur Sicherstellung der Weiterfinanzierung ist daher eine Entscheidung des Magistrats notwendig, die aufgrund der zeitlichen Vorgaben der Hess. Gemeindeordnung zur Einberufung des Magistrats nicht möglich war. Daher mache ich von meinem Recht der Eilentscheidung nach § 70 Absatz 3 HGO Gebrauch.

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Begründung zur Magistratsvorlage vom 29.04.2020:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat die hessische Landesregierung umfassende Einschränkungen des öffentlichen Lebens verfügt:

- Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus, 13.03.2020)
- Kontaktminimierung und Schließung von Einrichtungen, Betrieben, Begegnungsstätten und Angeboten (Dritte und Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus; 14.03.2020 und 17.03.2020 mit entsprechenden weiteren Änderungsverordnungen).

In Folge dessen müssen verschiedenste Angebote und Leistungen der Jugendhilfe entfallen oder können nicht im gewohnten Umfang bzw. der üblichen Form erbracht werden.

Ungeachtet dieser aktuellen Einschränkungen ist es jedoch weiterhin das Ziel, die Jugendhilfe und deren soziale Infrastruktur funktionsfähig zu halten, gerade auch im Hinblick auf die beginnenden stufenweisen Lockerungen der Beschränkungen.

Die Begleitung von Familien bspw. in Form von Maßnahmen der erzieherischen Hilfen ist nach wie vor und gerade in der derzeitigen Situation dringend geboten. Die Träger ambulanter erzieherischer Hilfen, sowie der Eingliederungshilfe gewährleisten weiterhin die Ansprache, Betreuung und Unterstützung der Familien und somit die Leistungserbringung durch telefonische und E-Mail-Kontakte.

Die Träger der teilstationären und stationären Einrichtungen setzen ihre Hilfen planmäßig – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts – ohne Einschränkungen fort.

Aufgrund der dynamischen Lage baut die Kinderbetreuung sukzessive Kapazitäten zur Notfallbetreuung unter Einhaltung der Richtlinien wie Abstandregelung, Hygienevorschriften etc. weiter auf, auch der Kreis der Anspruchsberechtigten wächst stetig weiter. Dies gilt sowohl für den Bereich der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen, als auch für die kirchlichen und freien Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen und für die Kindertagespflege.

Hierzu ist eine Weiterfinanzierung aller sozialen Dienste im Bereich der Jugendhilfe zu 100 % für den Monat Mai vorbehaltlich des Ausführungsgesetzes zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) dringend geboten. Die Einrichtungen, Dienste u. ä., finanzieren damit die Personalkosten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die laufenden Betriebskosten und vorerfüllen damit die Voraussetzungen des SodEG.

Sobald das Landes-Umsetzungsgesetz zum SodEG vorliegt, erfolgt eine Prüfung der entsprechenden Anwendung und der damit in Zusammenhang stehenden Weiterfinanzierung der Träger.

Die Verwaltung trägt Sorge dafür, dass Einnahmeausfälle aufgrund der geltenden Verordnungen gegenüber dem Land deutlich gemacht werden.

Sollten die gegenwärtigen Beschränkungen über den 31.05.2020 hinaus Gültigkeit behalten, wird die Verwaltung eine weitere Magistratsvorlage mit Handlungsvorschlägen vorlegen.

Darmstadt, 29.04.2020
-51-

Dezernat I

Dezernat IV

Dezernat V

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin